

Satzung

über die Benutzung der Stadtbibliothek Sulzbach-Rosenberg

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 28.11.2023

Veröffentlicht durch Niederlegung in Referat I der Stadtverwaltung (Luitpoldplatz 25, Rathaus, Zimmer 8) vom 04.12.2023 bis einschließlich 18.12.2023

Hinweis auf die Niederlegung an den städt. Anschlagstellen in der Zeit vom 04.12.2023 bis einschließlich 18.12.2023

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 GO i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2023 (GVBl. S. 385,586) folgende Satzung

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadtbibliothek ist eine von der Stadt Sulzbach-Rosenberg getragene öffentliche Einrichtung mit Sitz in Sulzbach-Rosenberg.
2. Sie dient der Ausbildung, der Fort- und Weiterbildung, der Information und Freizeitgestaltung von Bürgerinnen und Bürgern (männlich/weiblich/divers – im Weiteren sind alle Geschlechter gemeint, egal welche sprachliche Form verwendet wird) durch das Bereitstellen und Ausleihen von Medien aller Art.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Die Stadt Sulzbach-Rosenberg verfolgt mit dem Betrieb der Stadtbibliothek ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
2. Die Stadt Sulzbach-Rosenberg ist mit der Stadtbibliothek selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stadtbibliothek dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stadtbibliothek. Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erhält bei Auflösung der Stadtbibliothek nicht mehr als das zur Verfügung gestellte Vermögen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadtbibliothek fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stadtbibliothek ist das Vermögen ausschließlich zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden.

§ 3

Benutzerkreis

1. Jeder ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Bibliothek zu benutzen.
2. Die Leitung der Bibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 4

Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten.
2. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
3. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Jeder Wohnungs- oder Namenswechsel ist unverzüglich anzuzeigen, ebenso der Verlust des Benutzerausweises.
4. Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadtbibliothek folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, vollständige Adresse einschl. Telefonnummer(n) und/oder Emailadresse. Bei Minderjährigen werden zusätzlich die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreter gespeichert.

§ 5

Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art bis zu 3 Wochen zur privaten Nutzung ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen. Die Stadtbibliothek hat die Möglichkeit, die Anzahl der auszuleihenden Medien zu beschränken.
2. Die Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien spätestens mit Ablauf der Ausleihfrist zurückzugeben.
3. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils 3 Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung auf den Titel vorliegt.
4. Entlehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung kann von der Bibliothek eine kostendeckende Verwaltungsgebühr erhoben werden.
5. Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.
6. Das Weiterverleihen von Medien an Dritte ist nicht gestattet.

§ 6

Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können über den Auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§ 7

Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die benutzten und entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung zu bewahren.
2. Bereits vorliegende Beschädigungen entliehener Medien hat der Benutzer unverzüglich dem Bibliothekspersonal zu melden.
3. Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.
4. Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
5. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
6. Bewohner, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach erfolgter Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 8

Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 9

Hausordnung

1. Jeder Benutzer erkennt die von der Bibliothek erlassene Hausordnung an.
2. Alle Benutzer haben sich in den Räumen der Stadtbibliothek so zu verhalten, dass keine anderen Benutzer gestört werden.
3. Die Benutzer sind verpflichtet, mitgebrachte Taschen und Mappen in den Schließfächern zu deponieren, ansonsten erklären sie sich mit einer Kontrolle einverstanden. Die Schlüssel dürfen beim Verlassen des Bibliotheksgebäudes nicht mitgenommen werden. Außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten müssen die Schließfächer geräumt sein. Andernfalls ist die Stadtbibliothek berechtigt, die darin befindlichen Gegenstände zu entfernen.
4. Rauchen und Alkohol sind in den Bibliotheksräumen nicht erlaubt.
5. Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch die Bibliotheksleitung aufgehängt oder ausgelegt werden.

6. Werben und Vertreiben von Handelswaren ist nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung gestattet.

7. Dem Personal steht das Hausrecht zu. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 10

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und auf der Internetseite der Stadtbibliothek bekannt gemacht.

§ 11

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Sulzbach-Rosenberg vom 01.04.2004 außer Kraft.

92237 Sulzbach-Rosenberg, 30.11.2023

Stadt Sulzbach-Rosenberg

Michael Göth
Erster Bürgermeister